

Ergänzende Leistungsbeschreibung

Vergabe HFIBHUS95EAH · Los 1 – Altpapier PPK · PPK-Verwertung Landkreis Tübingen · EU-weites
offenes Verfahren mit elektronischer Auktion

Diese ergänzende Leistungsbeschreibung konkretisiert die im Vergabesystem hinterlegte Losdefinition (Los 1, Altpapier PPK) und ist Bestandteil der Vergabeunterlagen.

1. Gegenstand der Leistung

Der Landkreis Tübingen (Landratsamt Tübingen, Abfallwirtschaftsbetrieb – nachfolgend Auftraggeber) vergibt gemäß § 22 KrWG die Übernahme, den Transport und die Verwertung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK/Altpapier). Der Auftragnehmer übernimmt die vom Auftraggeber bzw. beauftragten Dritten gesammelten PPK-Mengen an der vorgegebenen Umschlagstelle, transportiert sie ab und führt sie einer ordnungsgemäßen stofflichen Verwertung zu (inkl. Entsorgung anfallender Sortierreste und Störstoffe).

Abfallschlüssel (AVV): 200101 – Papier und Pappe; Stoff 1.02.00 – Gemischtes Altpapier (ehem. B12/H12). Ein Anteil an Verkaufsverpackungen aus PPK (Duale Systeme) ist enthalten; eine getrennte Erfassung verschiedener PPK-Sorten erfolgt nicht.

2. Leistungszeitraum

Die Leistung ist vom 01.07.2027 bis zum 30.06.2029 (zwei Jahre) zu erbringen. Eine Verlängerungsoption besteht nicht.

3. Mengen

Der Kalkulation ist eine Auswertungsgröße von 7.000 Mg/a zugrunde zu legen (Vergabemenge über die Laufzeit: 14.000 Mg). Die tatsächlichen Mengen bewegen sich innerhalb einer Mengenspannbreite von 6.500 bis 9.000 Mg/a und können im Jahresverlauf sowie über die Vertragslaufzeit schwanken. Maßgeblich für die Abrechnung ist ausschließlich die tatsächlich an der Umschlagstelle übernommene und verwogene Menge; eine Mindest- oder Höchstabnahme wird nicht garantiert. Für Teile eines Kalenderjahres gilt eine anteilige Menge.

3.1 Mengengerüst (Zusammensetzung)

Die zu verwertende Menge setzt sich – auf Basis des Aufkommens im Basisjahr, gerundet – wie folgt zusammen:

Position	Menge (Mg/a)
Kommunale Sammlung (Papiertonne, Containerstandort)	≈ 5.300
Vereinssammlungen (Bündelsammlung)	≈ 500
Mitbenutzungsanteil Duale Systeme (gemeinsame Verwertung)	≈ 1.000
Zu verwertende Menge (Basisjahr)	≈ 6.800
nachrichtlich: Herausgabeanteil Duale Systeme (nicht Vertragsgegenstand)	≈ 1.850
Gesamt gesammelte PPK-Menge	≈ 8.650
Auswertungsgröße (Kalkulationsgrundlage)	7.000
Mengenspannbreite	6.500 – 9.000

Die Werte sind gerundete Orientierungsgrößen; die tatsächlichen Mengen können jährlich schwanken (vgl. Mengenspannbreite und Ziffer 3.2).

3.2 Duale Systeme (Mengenhinweis)

Die zu übernehmende PPK-Menge enthält einen Verpackungsanteil der Systembetreiber und unterliegt der Abstimmungs-/Mitbenutzungsvereinbarung nach § 22 VerpackG (Masseanteil der Verpackungen 35 %). Innerhalb der zu verwertenden Menge (Basisjahr rd. 6.800 Mg/a) entfallen ca. 85 % (rd. 5.800 Mg/a) auf den festen Grundanteil aus kommunaler Sammlung und Vereinssammlungen sowie ca. 15 % (rd. 1.000 Mg/a) auf den Mitbenutzungsanteil der Systeme.

Der Herausgabeanteil der Systeme ist in dieser Menge nicht enthalten; er wird durch den Auftraggeber bzw. den Betreiber der Umschlagstelle abgewickelt und den Systemen bereitgestellt (Eigentumsübergang mit der Verladung) und ist somit nicht Gegenstand der Verwertungsleistung. Wählen Systeme statt der Mitbenutzung die Herausgabe, mindert dies ausschließlich den variablen Mengenanteil; der feste kommunale Grundanteil bleibt hiervon unberührt. Die Mengenspannbreite von 6.500–9.000 Mg/a bildet diese Schwankungen ab und lässt den Bietern einen planbaren Grundanteil.

4. Übernahmestelle und Logistik

4.1 Übernahmestelle

Die Übernahme sämtlicher PPK-Mengen erfolgt an der Umschlagstelle des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen-Tübingen, Im Steinig 61, 72144 Dußlingen. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07:00–16:45 Uhr. Die letzte Einfahrt hat in der Regel 60 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten zu erfolgen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Umschlagstelle oder die Öffnungszeiten während der Vertragslaufzeit anzupassen (vgl. ergänzende Vertragsbedingungen, § E2).

4.2 Zwischenlagerung

An der Umschlagstelle dürfen maximal 100 Mg PPK zwischengelagert werden.

4.3 Verladung und Fahrzeuge

Die Verladung und Verwiegung der übernommenen PPK-Abfälle erfolgen durch den Betreiber der Umschlagstelle und sind für den Auftragnehmer kostenlos. Zur Übernahme der PPK-Abfälle sind Walking-Floor-Fahrzeuge (zulässiges Gesamtgewicht max. 40 Mg, Länge ca. 20 m) einzusetzen. Eine Verdichtung der PPK-Abfälle findet nicht statt; die Übergabe erfolgt lose. Eine Mindestzuladung wird nicht garantiert; für die Kalkulation ist von üblichen Mindestzuladungen von ca. 15–17 Mg bei Walking-Floor-Fahrzeugen im Jahresdurchschnitt auszugehen.

4.4 Abstimmung und Abtransport

Übernahme und Abtransport haben kontinuierlich zu erfolgen. Betreiber der Umschlagstelle und Auftragnehmer stimmen sich jeweils bis spätestens Donnerstag einer Woche über die voraussichtlich in der Folgewoche abzuholenden Mengen ab. Erfolgt die Übernahme oder der Abtransport nicht vertragsgemäß und wird dies nicht innerhalb eines Werktages nachgeholt, ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistung auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte zu erbringen.

5. Verwiegung und Dokumentation

An der Umschlagstelle wird eine für den Auftragnehmer kostenlose Verwiegung auf geeichter Waage durchgeführt. Die im Rahmen der Ausgangsverwiegung ermittelte Tonnage ist maßgebliche Abrechnungsgrundlage; gespeicherte Leergewichte sowie Hand-/Handwiegungen sind nicht zulässig. Die Wiegedaten sind zusammen mit der Rechnung in einem elektronisch lesbaren Excel-Format zu übermitteln. Der Auftragnehmer liefert monatlich (bis zum 15. des Folgemonats) Nachweise über Art, Menge und Verbleib des übernommenen und verwerteten Altpapiers sowie einen Verwertungsnachweis; die Nachweisführung erfolgt zudem im Rahmen der Nachweisverordnung (NachwV).

6. Fahrzeuge und Technik

Die zur Leistungserbringung eingesetzten Transportfahrzeuge müssen während der gesamten Vertragslaufzeit mindestens die Abgasnorm EURO VI erfüllen und mit einem elektronischen Abbiegeassistenten ausgestattet sein. Die Leistungen sind umweltfreundlich, insbesondere geruchs-, lärm- und staubarm auszuführen. Der Auftragnehmer weist die Einhaltung der Anforderungen auf Verlangen durch geeignete Unterlagen (z. B. Fahrzeugpapiere) nach.

7. Verwertung

Die stoffliche Verwertung und gegebenenfalls Sortierung der übernommenen PPK-Abfälle ist Aufgabe des Auftragnehmers und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Im PPK enthaltene Störstoffe/Sortierreste sind auf Kosten des Auftragnehmers ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine konkrete Benennung der Verwertungsanlage(n) im Angebot ist nicht erforderlich, ist jedoch während der Vertragslaufzeit zu benennen. Ist eine vorgesehene Verwertungsanlage vorübergehend nicht nutzbar, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von der vertragsgemäßen Übernahme und Verwertung über eine andere geeignete Anlage; damit verbundene Mehrkosten trägt der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer führt einen Verwertungsnachweis.

8. Preis- und Vergütungsmodell

Wertbildend und gebotsrelevant ist der Verwertungserlös für PPK (Vergütung/Gutschrift zugunsten des Auftraggebers). Das Gebot wird als Auf- bzw. Abschlag auf den Index abgegeben. Maßgeblich ist der Destatis-Index „Gemischtes Altpapier“ (Sorte 1.02.00, EN 643), GENESIS-Online-Datenbank. Der Index-Preis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung beträgt 122,00 EUR/Mg (letzter enthaltener Indexstand 71,10; Juni 2026, DESTATIS 06/26).

Übernahme-, Transport-, Verwertungslogistik- sowie Gebinde-, Verlade-, Wiege- und Handlingkosten sind im Stoffpreis (Gebot) enthalten und werden nicht gesondert wertungsrelevant abgefragt. Einzelheiten zur Abrechnung und zur Preisanpassung (Preisgleitklausel) ergeben sich aus den Vertragsbedingungen (Ziff. 9 und 12).

9. Rechtsgrundlagen / Anlagen

Für die Leistungserbringung ist die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Tübingen in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Sie steht auf der Website des Landkreises zur Einsicht und zum Download bereit:

www.abfall-kreis-tuebingen.de (Rubrik: Informatives → Satzungen → Abfallwirtschaftssatzung)

Direktlink zur aktuell gültigen Fassung: [bitte aktuellen Link einsetzen]